

Bundessteuerberaterkammer, KdÖR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Referat III A 6
z. Hd. Herrn MinR Volker Schöfisch
Referatsleiter
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Geschäftsführung

Haus der Steuerberater
Neue Promenade 4
10178 Berlin

Zentrale 030/240087-0
Durchwahl 030/240087-11
Telefax 030/240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de
<http://www.bstbk.de>

11. April 2006
Hu/Di

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts
Stand: 13. März 2006
III A 6 – 7300/6 – 35 306/2006

Sehr geehrter Herr Schöfisch,

die Bundessteuerberaterkammer ist die Spitzenorganisation des steuerberatenden Berufes und vertritt 79.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Zu unseren Aufgaben gehört es, in allen die Gesamtheit der 21 Steuerberaterkammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung des Berufsstandes gegenüber dem Gesetzgeber zum Ausdruck zu bringen (vgl. § 86 Abs. 2 StBerG).

Wir danken für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfes und nehmen gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen beigefügt unsere Stellungnahme zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



(Hund)
stellv. Hauptgeschäftsführer

Anlage

Stellungnahme zur Reform des Versicherungsvertragsrechts

Wir möchten uns mit unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf beschränken auf die vorgesehene Einführung des Direktanspruches für Pflichtversicherungen (§ 116 VVG-E). Der Direktanspruch wird von uns entschieden abgelehnt.

Selbstständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte müssen sich gemäß § 67 StBerG gegen die sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichern. Die Berufshaftpflichtversicherung des steuerberatenden Berufes ist damit als Pflichtversicherung ausgestaltet und wäre von der Einführung eines Direktanspruches gegen den Berufshaftpflichtversicherer unmittelbar betroffen. Dass sich das Institut des Direktanspruches für die Kfz-Haftpflichtversicherung bewährt hat, indem es dem Geschädigten die Möglichkeit gibt, unmittelbar gegen den Versicherer vorzugehen, wird nicht bestritten. Die Einführung des Direktanspruches ist hier ohne Zweifel sinnvoll und angemessen, da es sich beim Straßenverkehr um ein Massenphänomen mit vielfältigen Risiken für die Teilnehmer handelt und sich Schäden regelmäßig leicht und schnell feststellen lassen. Vermögensschäden, die durch Beratungsfehler des Steuerberaters entstehen können, sind mit den Massenrisiken des modernen Verkehrs weder quantitativ noch qualitativ zu vergleichen. Es handelt sich stets um Einzelfälle mit individuell gelagerten Besonderheiten, deren Schadensträchtigkeit sich oftmals erst lange Zeit nach Vornahme der schädigenden Handlung feststellen lässt, und die ohne eine entsprechende Unterstützung durch den Berufsangehörigen, gerade auch, was ein mögliches Fehlverhalten anbelangt, nicht aufzuklären sind. Es ist deshalb geboten, geltende Ansprüche zunächst an ihn zu richten und sie nicht ohne ihn oder an ihm vorbei an den Berufshaftpflichtversicherer zu adressieren.

Im Einzelnen sprechen folgende Bedenken, die wir nach der Sphäre der Beteiligten geordnet haben, gegen die Einführung eines Direktanspruches:

1. Sphäre des geschädigten Dritten

Durch die Einführung des Direktanspruches würde sich das Verfahren nicht beschleunigen. Da der Versicherer die Angaben des Geschädigten nicht ungeprüft übernehmen kann, bleibt er in jedem Fall gehalten, sich wie auch bisher nähere Informationen vom Berufsangehörigen zu beschaffen. Zusätzlich muss er mit dem Geschädigten korrespondieren. Im Ergebnis wird die Regulierung des Schadens nicht beschleunigt, sondern unnötig in die Länge gezogen.

Das geltende Recht schützt schon bisher die Belange und Interessen des Geschädigten in ausreichender Weise. Durch die Möglichkeit, den Freistellungsanspruch des Versiche-

rungsnehmers nach den einschlägigen Regeln der ZPO pfänden und überweisen zu lassen, ist die Rechtsposition des Dritten einem Direktanspruch schon jetzt stark angenähert. Auch stellt das relative Veräußerungsverbot nach VVG sicher, dass die Entschädigung dem Dritten als demjenigen zugute kommt, für den sie bestimmt ist. Dem Dritten steht überdies im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers ein Absonderungsrecht gemäß VVG zu.

Die geplante Neuregelung könnte sich für den Geschädigten sogar nachteilig auswirken. Der von der Rechtsprechung zugunsten des Geschädigten entwickelte Grundsatz, dass der Versicherungsnehmer das Vorbringen nur qualifiziert bestreiten kann, entfiere mit der Folge, dass der direkt gegen den Versicherer erhobene Anspruch erhöhten Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast unterläge.

2. Sphäre des Versicherungsnehmers (Steuerberaters)

Es muss befürchtet werden, dass im direkten Verkehr zwischen Mandant und Versicherungsgesellschaft Informationen getauscht werden, die der Berufsangehörige nicht oder nicht vollständig prüfen kann, so dass in diesen Fällen selbst unberechtigte Schadenszahlungen nicht ausgeschlossen werden können.

Gerade bei Kleinschäden kann darüber hinaus ein Interesse des Berufsangehörigen bestehen, den Schaden selbst ohne Einschaltung der Versicherungsgesellschaft zu regulieren, um einer langwierigen Auseinandersetzung und damit der Gefahr des Mandatsverlustes zu entgehen.

Darüber hinaus entfiere die Möglichkeit, dass der Steuerberater im Rahmen seiner Obliegenheitspflichten durch Selbstregulierung die Belastung seines Vertrages steuern und seinen Versicherungsbeitrag stabil halten kann.

3. Sphäre des Versicherers

Ein spürbarer Mehraufwand wird sich dadurch ergeben, dass der Versicherer nicht mehr mit der Schadensmeldung eine Stellungnahme seines Versicherungsnehmers bekommt. Ohne Mitwirkung des Steuerberaters als Versicherungsnehmer kann der Versicherer das Vorbringen des Geschädigten aber gar nicht beurteilen, damit – anders als bisher –

den Vorgang auch nicht sofort erledigen und ggf. zahlen. Das notwendige Nachfassen beim Versicherungsnehmer wird deshalb auch für den Versicherer das Verfahren nicht beschleunigen, sondern verzögern.

Die bisher bestehende Möglichkeit, bei mangelnder Mitwirkung des Versicherungsnehmers als Folge der darin liegenden Obliegenheitsverletzung die Deckung zu versagen, wird über die Direktanspruchsmöglichkeit faktisch ausgehöhlt. Auch wird das Insolvenzrisiko für den Selbstbehalt des Versicherungsnehmers auf den Versicherer überwältigt. Zusammen mit dem dargestellten administrativen Mehraufwand würde dies zu nicht abschätzbaren Mehrbelastungen der Versichertengemeinschaft führen. Weil nicht nur höhere Schadenszahlungen des Berufshaftpflichtversicherers drohen, der nicht die zur Abwehr notwendigen Informationen beibringen konnte, sondern auch die Filterwirkung durch den Berufsträger wegfällt, wenn an ihm vorbei Regressforderungen unmittelbar an den Versicherer erhoben werden, kommt es zu einem absehbaren Mehraufwand auf Seiten des Versicherers, der erfahrungsgemäß auf den Berufsstand in Form von prämiemäßigen Mehrbelastungen abgewälzt wird. Es ist damit der Berufsstand, der den wirtschaftlichen Preis für die Einführung des Direktanspruches zu zahlen hat.

Der Direktanspruch wird – jedenfalls im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung – die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllen. Es ist im Gegenteil damit zu rechnen, dass das Verfahren insgesamt komplizierter und schwerfälliger wird, die vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten unnötig beschneidet, damit den Interessen des Geschädigten abträglich ist und überdies den Versicherungsschutz erheblich verteuern wird.

Wir fordern – jedenfalls für den Bereich der Berufshaftpflichtversicherungen – deshalb nachdrücklich, dass die Absicht zur Einführung eines Direktanspruches aufgegeben wird.